

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

36. Jahrgang

Ausgabetag: 12.01.2022

Nr. 1

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-------|
| - Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 13, Baerler Straße / Reitweg – in Rheinberg-Vierbaum | 2 – 4 |
| - Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 14, Eversaeler Straße / Krähenkamp – in Rheinberg-Budberg | 5 – 7 |
| - Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der UVgO betr. Pflege der städtischen Sportrasenflächen – Grünflächenpflege, Vergabe-Nr. 384/2021 | 8 |

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Kontakt:

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 13, Baerler Straße / Reitweg – in Rheinberg-Vierbaum

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 13 – Baerler Straße / Reitweg – in Vierbaum wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 – Baerler Straße / Reitweg – in Rheinberg-Vierbaum ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK:

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 12.01.2022

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 – Baerler Straße / Reitweg – in Rheinberg-Vierbaum wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 – Baerler Straße / Reitweg – in Rheinberg-Vierbaum in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

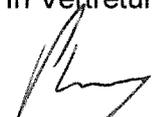
Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

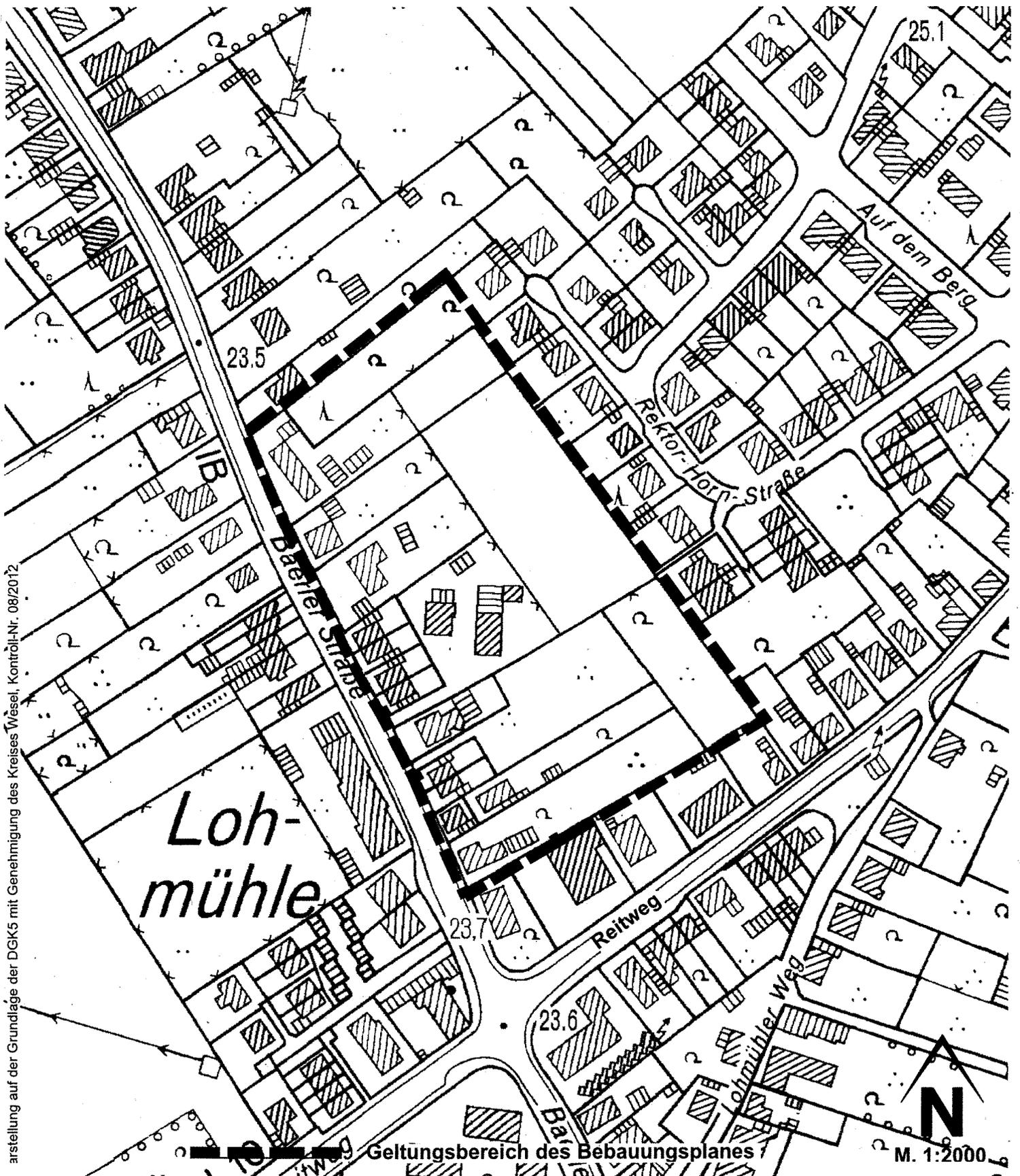
Rheinberg, den 12.01.2022

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 - Baerler Straße/Reitweg - in Rheinberg-Vierbaum



arstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wessel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1:2000

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 14, Eversaeleer Straße / Krähenkamp – in Rheinberg-Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 14 – Eversaeleer Straße / Krähenkamp – in Budberg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 – Eversaeleer Straße / Krähenkamp – in Rheinberg-Budberg ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK:

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 12.01.2022

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 14 – Eversaeleer Straße / Krähenkamp – in Rheinberg-Budberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 – Eversaeleer Straße / Krähenkamp – in Rheinberg-Budberg in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

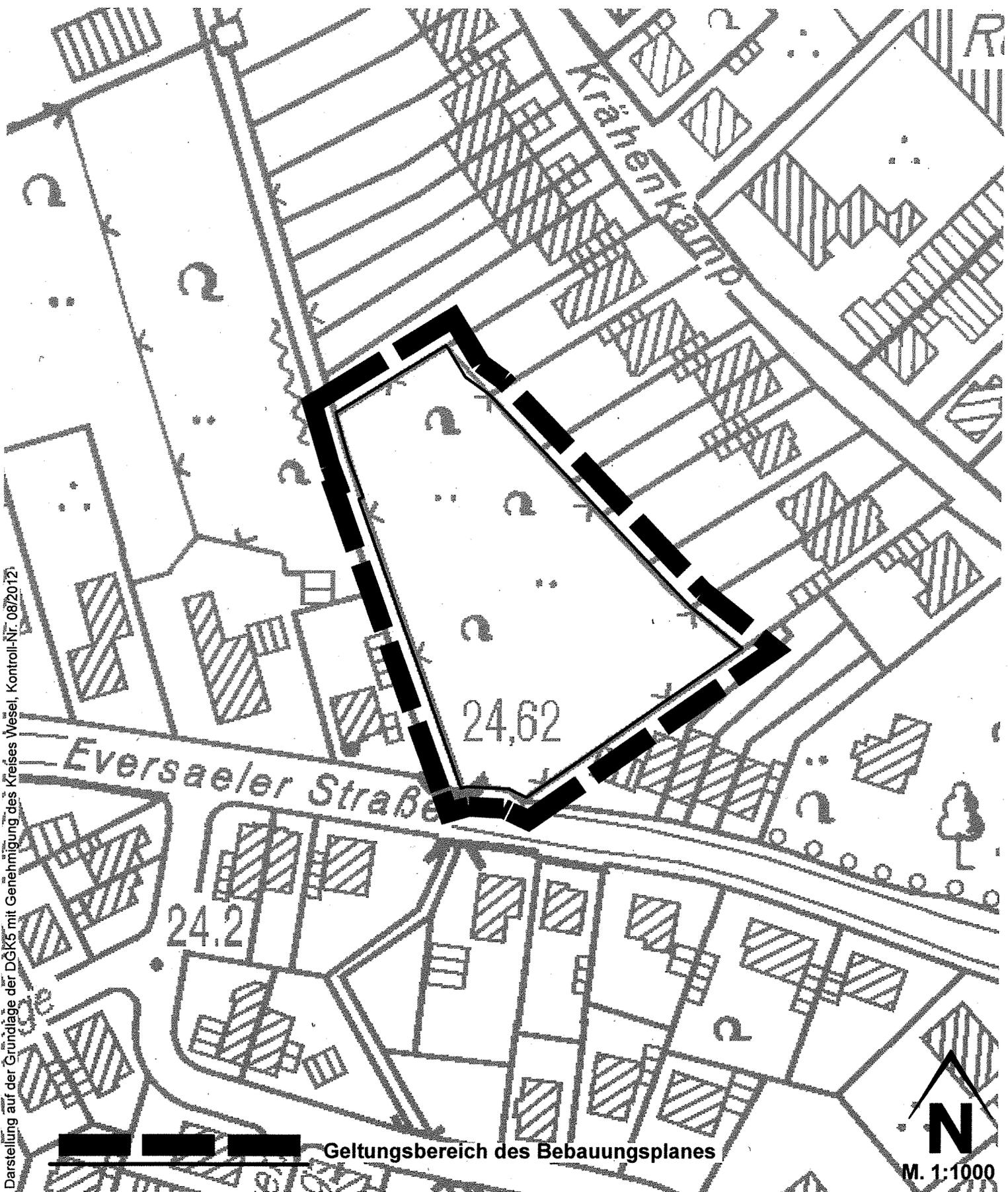
Rheinberg, den 12.01.2022

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 - Eversaeleer Straße / Krähenkamp - in Rheinberg-Budberg



Darstellung auf der Grundlage der DOK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1:1000

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der UVgO folgende Maßnahme öffentlich aus:

Pflege der städt. Sportrasenflächen - Grünflächenpflege, Vergabe-Nr. 384/2021

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 07.01.2022

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde